

**73. LV- und 49. LVJ-Schau der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz
mit Rheinland-Pfälzischer Junggeflügelchau
am 21./22. Oktober 2023 in 55294 Bodenheim, Sport- und Festhalle, Laubenheimer Str.16
Ausrichter: LV RLP und KV Mainz-Bingen**

Ausstellungsbestimmungen

Maßgebend sind die AAB des BDRG, sofern sie nicht durch Sonderbestimmungen ergänzt oder abgeändert sind.

Als Sonderbestimmungen gelten:

- | | | |
|---------------------------|------------|---|
| 1. Meldeschluss: | Samstag, | 30. Sept-2023 (oder früher, sofern 1200 Tiere gemeldet sind) |
| 2. Anlieferung der Tiere: | Donnerstag | 19. Okt. 2023 von 16.00 Uhr bis 20 Uhr (nicht früher, da Vet.-Einlasskontrolle) |
| 3. Bewertung der Tiere: | Freitag | 20. Okt.2023 |
| 4. Eröffnungsfeier: | Samstag, | 21. Okt. 2023 um 11.00 Uhr |
| 5. Öffnungszeiten: | Samstag, | 21. Okt. 2023 von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| | Sonntag, | 22. Okt. 2023 von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| 6. Aussetzen der Tiere: | Sonntag, | 22. Okt. 2023 ab 15.00 Uhr (keinesfalls früher!) |
| 7. Preisgeldauszahlung: | Sonntag, | 22. Okt. 2023 von 10.00 bis 14.00 Uhr |
| 8. Tierverkauf: | Samstag, | 21. Okt. 2023 ab 09:00 bis 17.00 Uhr |
| | Sonntag; | 22. Okt. 2023 ab 09.00 bis 13.00 Uhr |

9. Standgeld inkl. Sauf- und Futtergefäße:	Aktive	Jugend
Einzeltiere:	9,00 €	4,50 €
Volieren und Stämme	15,00 €	7,50 €
Unkostenbeitrag:	8,00 €	4,00 €
Katalog (Für Jugend keine Pflichtabnahme):	8,00 €	,-

10. Ausstellungsrecht sind alle Züchter/innen und Jungzüchter/innen eines Ortsvereines des Landesverbandes Rheinland-Pfalz. sowie der angrenzenden KV außerhalb des LV
11. Leistungspreise können nur Mitglieder des LV Rheinland-Pfalz erringen. Jeder Aussteller kann in einer Sparte (Groß- und Wassergeflügel, Hühner, Zwerghühner, Tauben) nur jeweils einen großen oder einen Leistungspreis erringen.
12. **Standgeld, Unkosten und Kataloggebühr sind spätestens bis zum Meldeschluss auf folgendes Konto zu zahlen:**

Kreisverband Mainz-Bingen
IBAN: DE80 5519 0000 0595 8650 15

**Keine Barzahlung
möglich!**

Sofern bis zum Meldeschluss kein Geldeingang zu verzeichnen ist, werden sämtliche nicht bezahlten Meldungen automatisch gestrichen!

13. Die Anmeldung ist in einfacher Ausfertigung auf dem Postweg zu senden an:

Ralf Scheider, Binger Str. 209, 55218 Ingelheim oder per E- Mail an: r.scheider@t-online.de

14. **Es besteht Impfpflicht.** Die Impfbescheinigungen sind bei der Einlasskontrolle dem Amtsarzt auszuhändigen und verbleiben im Besitz desselben. Veterinärpolizeiliche Bestimmungen: aus Gebieten mit Geflügelpest, Geflügelcholera, Maul-Klauenseuche dürfen keine Tiere der Ausstellung zugeführt werden; auch keine Tiere aus Beständen, in denen eine übertragbare Geflügelkrankheit herrscht.
- a) Hühnergeflügel darf nur zur Ausstellung gebracht werden, wenn es aus Beständen stammt, **die gegen Newcastle-Krankheit regelmäßig (in 6-wöchigem Rhythmus) geimpft** sind. Die letzte Impfung **muss spätestens 21 Tage** vor der Ausstellung erfolgt sein.
- b) Tauben dürfen nur zur Ausstellung gebracht werden, wenn sie aus Beständen stammen, in denen **alle Tauben** mit inaktiviertem Impfstoff gegen Paramyxovirose Schutzgeimpft wurden. Die Schutzimpfung muss mindestens 21 Tage vor Verbringen der Tauben zur Ausstellung erfolgt sein und darf nicht länger als 4 Monate zurück liegen.
- c) Beim Wassergeflügel muss der Nachweis der Sentinelhaltung (Vordruck steht zum Herunterladen auf der LV-Homepage) oder das Ergebnis einer virologischen Untersuchung erbracht werden.
15. Zuchtgemeinschaften: Die Bestätigung der Zuchtgemeinschaft durch den zuständigen Landesverband ist mit der Anmeldung einzusenden.
16. Die AL behält sich das Recht vor, Meldungen zurückzuweisen, ohne dafür Gründe anzugeben.
17. Sollte die Ausstellung wegen höherer Gewalt, Seuche o.ä. nicht stattfinden, wird das eingezahlte Standgeld, nach Abzug von 25% zur teilweisen Deckung der Unkosten, zurückvergütet.
18. Nach Eingang der Meldung ist eine Stornierung nicht mehr möglich, Standgeld ist in jedem Fall zu entrichten.
19. Die eingezahlten Standgelder für gemeldete, jedoch nicht zur Ausstellung gebrachte Tiere werden nicht zurückgezahlt.
20. Die Tiere müssen selbst eingeliefert und abgeholt werden. Für Transportbehälter wird keine Haftung übernommen.
21. Die Futter- und Wassergefäße werden mit Bezahlung der Ausstellungsgebühren erworben und **müssen** nach dem Aussetzen der Tiere vom Aussteller mitgenommen werden.
22. Tierverkauf: Ein Tierverkauf findet statt, die AL erhält 10% VK-Provision für jedes verkaufte Tier vom Aussteller
23. Für ein durch Verschulden der Ausstellungsleitung in Verlust geratenes Tier wird bis zu einem Wert von 20 Euro gehaftet. Der Verlust ist der Ausstellungsleitung unverzüglich zu melden.
24. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
25. Außer den E- und Z-Preisen (Vergabe: 1 E zu 9,00 € und 2 Z zu 4,50 € auf je 10 Tiere) werden noch gestiftete Preise, ggf. auch in Form von Sachpreisen, vergeben. Zusätzlich werden pro vollem Bewertungsauftrag ein Ehrenband der Ausstellungsleistung sowie ein goldenes Weinband des Landesverbandes und ein LV-Band vergeben. Ferner werden als SZ die Ehrenbänder aus 2022 vergeben.
26. Reklamationen sind bis spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung **schriftlich per Einschreibebrief** an den Ausstellungsleiter zu senden.
27. Maßgebend sind die Bewertungslisten der Preisrichter. Druckfehler im Ausstellungskatalog bleiben unberücksichtigt.
28. Mündliche Nebenabsprachen sind für die AL ohne Bedeutung.
29. In der BDRG- Satzung ist unter §7 Mitgliedschaft –Punkt 5-seit 2008 folgendes geregelt und beschlossen:
Die in Absatz 1 b genannten mittelbaren Mitglieder geben mit dem angegebenen Aufnahmeantrag in einem angeschlossenen Verein ihr Einverständnis, dass ihre dort angegebenen Daten mit Hilfe der EDV für die interne Verwaltung des Bundes und seine Träger und Untergliederungen gespeichert werden. Die Ausstellungsbestimmungen werden dahingehend ergänzt, in dem jeder Aussteller mit seiner Unterschrift sein Einverständnis erklärt, dass seine Daten im Ausstellungskatalog und auf der Homepage und im EDV-Programm des BDRG und unseres LV gespeichert und veröffentlicht werden dürfen.
30. Das rheinland-pfälzische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung, Weinbau und Forsten weist darauf hin, dass nur Geflügelrassen ausgezeichnet werden dürfen, deren Zuchtziele nicht nach Gutachten und Auslegung von § 11 des Tierschutzgesetzes als problematisch angesehen werden“.
31. Die Preisrichterpflichtung und Preisrichtereinteilung obliegt dem Vorsitzenden der PV Rheinland-Pfalz.

**Wir wünschen allen Züchterinnen und Züchtern einen guten Ausstellungsverlauf und bedanken uns schon jetzt für das entgegengebrachte Vertrauen.
Die Ausstellungsleitung**